



Landeshaus
Umwelt- und Agrarausschuss
Vorsitzenden Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Betr.: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/1360
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,
sehr geehrte Frau Tschanter,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf und machen hiervon wie folgt Gebrauch:

Ansinnen der Fraktion der AfD ist es, mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf im Landesrecht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage mit gebundener Entscheidung für Entschädigungszahlungen für von Wolfsschäden Betroffene zu schaffen. Dieses Ansinnen wird von Seiten des Forums Eigentum und Naturschutz grundsätzlich begrüßt.

Die Verordnung dieses Ansatzes in § 55 LNatSchG ist zunächst einmal nachvollziehbar, da die Regelung schon heute, auch wenn sie in der Praxis keine größere Relevanz entfaltet, die Möglichkeit von Billigkeitsleistungen zur Abmilderung von Härten infolge von Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege eröffnet.

Hiervon dürften allerdings nur Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage des Landesnaturenschutzgesetzes Schleswig-Holstein erfasst sein. Da der besondere Schutzstatus des Wolfes seine Wurzeln jedoch im internationalen, europäischen und nationalen Artenschutzrecht hat, dürfte die Verankerung des Ansatzes der AfD-Fraktion in § 55 LNatSchG rechtsdogmatisch zumindest zweifelhaft sein. Dies auch, da die Vorschrift bislang nur Billigkeitsleistungen vorsieht und insofern ein ausdrücklicher Anspruch mit einer gebundenen Entscheidung zur Zahlung eines Schadensausgleich kaum mit dem Wesen einer Billigkeitsleistung vereinbar sein dürfte.

In rechtstechnischer Sicht ist zudem zu bemängeln, dass in der Überschrift von Ausgleichszahlungen für "Schäden durch Großraubtiere" die Rede ist, der neue Absatz 2 sich dann allerdings nur noch zu wildlebenden Tieren der Art Wolf (*Canis lupus*) verhält. Warum nur Schäden, die durch diese Art



verursacht werden, erfasst sein sollen, erschließt sich nicht. Ebenso wenig erschließt sich eine Begrenzung auf Großraubtiere. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass durch die verstärkte Wiederansiedlung des Fischotters insbesondere für Betriebe der Binnenfischerei und Teichwirtschaft ganz erhebliche Schäden drohen. Wenn sich das Land Schleswig-Holstein also entscheiden sollte, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zum Ausgleich von Schäden, die durch wildlebende Tierarten entstehen, zu schaffen, so sollte dies weiter gefasst werden und nicht nur auf eine spezielle Tierart beschränkt sein.

Losgelöst hiervon stellt sich zudem die Frage, welchen Mehrwert die geplante Gesetzesänderung der AfD-Fraktion gegenüber der schon bestehenden Rechtslage hat. Schon heute gewährt das Land im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel für Betroffene auf Basis der sog. Wolfsrichtlinie einen monetären Ausgleich, sofern es zu Schäden durch Wölfe kommt. Auch dort ist die Ausgleichszahlung an zumutbare Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt gekoppelt.

Der einzige rechtliche Mehrwert der Regelung läge insofern darin, dass so ein ausdrücklicher gesetzlicher Anspruch verankert wird und nicht, anders als nach der sog. Wolfsrichtlinie, die Entschädigung an das Vorhandensein von Haushaltsmittel geknüpft ist. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert, ließe sich aber auch durch eine Änderung der genannten Richtlinie erreichen.

Nach unserer Einschätzung wird mit dem Gesetzesentwurf somit ein grundsätzlich zu befürwortender Ansatz verfolgt, nämlich mehr Rechtsklarheit bzw. sogar einen ausdrücklichen gesetzlichen Anspruch für von Wolfsschäden Betroffene zu schaffen. Die dogmatische Ansiedelung in § 55 LNatSchG ist jedoch zumindest zweifelhaft. Sollte der Ausschuss bzw. Landtag dem Vorschlag der AfD-Fraktion folgen, so sollte der Wortlaut zudem offener gefasst werden und sich nicht lediglich auf die Tierart Wolf beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller
Geschäftsführer